

# VERORDNUNG

## über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 04.12.2001 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus (Tourismusgesetz), LGBl. Nr. 86/1997 in der Gemeinde Bildstein die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

### § 1 Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Bildstein hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Bildstein eine Gästetaxe ein.

### § 2 Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

### § 3 Befreiungen

1. Von der Abgabepflicht sind befreit:
  - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
  - b) Patienten in Krankenanstalten;
  - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
  - d) Personen, die in einer Ferienwohnung nächtigen, für die aufgrund einer Verordnung der Gemeindevertretung eine Zweitwohnsitzabgabe zu entrichten ist;
  - e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.
2. Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
3. Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

#### § 4 Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit € 0,40 pro Nächtigung festgesetzt.

#### § 5 Fälligkeit und Entrichtung

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde innerhalb zwei Wochen nach dem letzten Aufenthaltstag des Abgabenschuldners über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
5. Mängels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
6. Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke zu verwenden.
7. Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

#### § 6 Pauschalierung

1. Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Wohnungen, für die eine Zweitwohnsitzabgabe entrichtet wird, sind von dieser Pauschalierungsbestimmung ausgenommen.
2. Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
3. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrundegelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

**§ 7**  
**Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984 idgF. Anwendung.

**§ 8**  
**Auskunftsrecht der Gäste**

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

**§ 9**  
**Übergangsbestimmung**

Diese Taxordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 01.04.1981, idF. vom 01.01.1995 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

  
